

Studieren in Niedersachsen: **Wege ins Studium**

Ein Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen Diese Broschüre richtet sich vornehmlich an Beratungslehrerinnen und -lehrer, Lehrerinnen und Lehrer des berufs- und studienorientierenden Unterrichts der gymnasialen Oberstufe sowie alle anderen in der Beratung Studieninteressierter tätigen Personen. Darüber hinaus gibt sie jedoch auch allen sonstigen Interessierten einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, eine Zugangsberechtigung für ein Studium an den niedersächsischen Hochschulen zu erlangen.

Studieren in Niedersachsen:

Offenes Land. Echte Perspektiven

Weitere Informationen rund um das Thema Studieren in Niedersachsen finden Sie auf unserer Internetseite:

www.studieren-in-niedersachsen.de

Inhalt

Einleitung	5
Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung	6
Studium ohne "Abitur"	12
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung	12
Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung	15
Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung	17
Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang	20
Grundlagen und Quellen dieser Broschüre	22
Anschriften der niedersächsischen Studienbergtungsstellen	24

Hochschulstandorte in Niedersachsen



Universitäten, Fachhochschulen, Künstlerische Hochschulen und Private Hochschulen

Einleitung

Ob mit oder ohne Abitur: Viele Wege führen in Niedersachsen zu einem Hochschulstudium. Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) bietet eine Vielzahl an Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit beruflicher Vorbildung. In dieser Broschüre finden Sie alle im NHG aufgeführten Wege zum Hochschulstudium. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich bei den hier angegebenen Hochschulzugangsberechtigungen um die niedersächsischen Abschlüsse handelt. Falls Sie die Allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur) in einem anderen Bundesland erworben haben, so gilt diese auch in Niedersachsen. Nicht niedersächsische schulische (Fach-) Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachoberschulen vom 16.12.2004 in der Fassung vom 28.09.2023 oder der "Vereinbarung über den Erwerb der Fachbochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) erworben worden sind. Darüber hinaus gelten die an Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschulen erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife bundesweit.

Ausländische schulische Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie einer deutschen als gleichwertig angesehen werden. Es müssen jedoch die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein. Generell als gleichwertig werden Hochschulzugangsberechtigungen aus der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen angesehen.

Das heißt, dass Sie z. B. mit einer französischen Studienberechtigung in Niedersachsen diejenigen Fachrichtungen studieren können, für die Sie auch in Frankreich eine Berechtigung hätten. Weitere Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter/ International Offices der niedersächsischen Hochschulen.

Die Datenbank Anabin (https://anabin.kmk.org/anabin.html) stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.

Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung

(gemäß § 18 Abs. 1-3 NHG)

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist der Nachweis einer sogenannten Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sie bestätigt die Befähigung zum Studium (Hochschulreife). Eine HZB kann in Niedersachsen auf vielfältigen schulischen und/oder beruflichen Bildungswegen erworben werden. Die im Folgenden aufgeführten schulischen Abschlüsse im Sekundarbereich II führen in Niedersachsen entweder zu

- einer allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
- einer fachgebundenen Hochschulreife oder
- · einer Fachhochschulreife.

Abschluss	Hochschulzugangsberechtigung für	Anmerkungen
der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abend- gymnasiums , des Kollegs sowie der Freien Waldorf- schule mit Qualifikations- phase (Abitur: Allgemeine Hochschulreife)	alle Studiengänge aller Hochschularten	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.
der Berufsoberschule mit zweiter Fremdsprache (Allgemeine Hochschulreife)	alle Studiengänge aller Hochschularten	S. O.
der Berufsoberschule (Fachgebundene Hochschul- reife) siehe Kasten Seite 7	Studiengänge an Univer- sitäten und gleichgestellten Hochschulen, die der Ausbil- dungsrichtung der besuchten Berufsoberschule entsprechen sowie alle Fachhochschulstudi- engänge.	s. o.

${\bf Hochschulzugangsberechtigung\ f\"{u}r\ ...}$

Anmerkungen

... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.

Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.

Fachrichtungen der Berufsoberschule und einschlägige Studiengänge

Fachrichtung Technik: Ingenieurwissenschaften, Technik, Architektur, Innenarchitektur, Chemie, Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik, Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen

Lehramt an beruflichen Schulen: technologische berufliche Fachrichtungen; Lehrämter der SEK II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemeinbildenden Schulen der SEK I und SEK II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik Fachrichtung Informatik: Allg. Informatik, Fachbezogene Informatik, Technische Informatik, Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik, IT-Managment, Künstliche Intelligenz, Software Engineering

Lehramt an beruflichen Schulen: Informatik als berufliche Fachrichtung; Lehramt für allg. bildende Schulen: Informatik als Fach

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik, -mathematik, Statistik, Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Verwaltung, Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht

ge, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht
Lehramt an beruflichen Schulen: wirtschafts- und sozialwissenschaftliche berufliche Fachrichtungen
Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie: Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften,
Gartenbau, Landespflege, Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie,

Lehramt an beruflichen Schulen: landwirtschaftliche berufliche Fachrichtungen

Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft: Biochemie, Biologie, Brauwesen, Getränketechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie

Lehramt an beruflichen Schulen: ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftliche berufliche Fachrichtungen; Lehramt für allg.bildende Schulen o. einzelner Schularten der SEK I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

Fachrichtung Gesundheit und Soziales: Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik), Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften

Lehramt an beruflichen Schulen: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen; Lehramt für Sonderpädagogik; Lehramt für allg. bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der SEK I

Fachrichtung Gestaltung: Gestaltung, Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften)

Lehramt an beruflichen Schulen: gestalterische Fächer als berufliche Fachrichtungen

Quelle: Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 14.12.2023)

Abschluss	Hochschulzugangsberechtigung für	Anmerkungen
der 11. Klasse der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums (Versetzung in die Kursstufe) mit mindestens zweijähriger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung (Fachhochschulreife) Achtung: diese Regelung gilt nur für Abschlüsse zwischen dem 1.8.1997 und dem 31.7.2005!	alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.
zweier aufeinander folgender Schulhalbjahre mit bestimmten Leistungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Kollegs oder des Abend- gymnasiums oder des 13. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule mit mindes- tens einjährigem Praktikum oder abgeschlossener Berufs- ausbildung (Fachhochschulreife)	s.o.	s.o.
der Fachschule Seefahrt (Nautik: zur/zum Kapitän/in NK oder Kapitän/in BG; Schiffbe- triebstechnik: zur/zum TLM) (Fachhochschulreife)	s.o.	s.o.

Hochschulzugangsberechti-Abschluss ... **Anmerkungen** gung für der Berufsfachschule -... alle Fachhochschulstudi-Zusätzlich sind bei den meisten Altenpflege, - Ergotherapie engänge, Studiengänge der künstlerischen, einigen sprachoder - Pharmazeutisch-techentsprechenden Fachrichtung lichen sowie vielen Studiennischer/r Assistent/in oder an Universitäten und gleichgängen an künstlerischen die Pflegeschule nach gestellten Hochschulen sowie Hochschulen und solchen in § 9 PfIBG mit Ergänzungsbilbestimmte Bachelor-Studienprivater Trägerschaft Eigdungsgang zum Erwerb der gänge an Universitäten und nungsprüfungen erforderlich. Fachhochschulreife Einige Studiengänge (insgleichgestellten Hochschulen, besondere im Bereich der (Fachhochschulreife) bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt Technikwissenschaften und ist. Eine Fortsetzung des Studi-Sozialpädagogik) verlangen ums an einer anderen (nieder-Vorpraktika unterschiedlicher sächsischen) Universität oder Dauer. gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich. ... einer zwei- oder dreijähris.o. s.o. gen Fachschule unterschiedlicher Fachrichtungen Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Re-(Fachhochschulreife) alschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein.

Fachrichtungen der zwei- oder dreijährigen Fachschule

Agrartechnik; Agrarwirtschaft; Bautechnik; Bergbautechnik; Betriebswirtschaft; Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik; Elektrotechnik; Fahrzeugtechnik; Farb- und Lacktechnik; Hauswirtschaft; Heilerziehungspflege; Heilpädagogik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik; Holzgestaltung; Holztechnik; Hotel- und Gaststättengewerbe; Informatik; Lebensmitteltechnik; Maschinentechnik; Mechatronik; Medizintechnik; Metallbautechnik; Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik; Schiffbautechnik; Sozialpädagogik; Steintechnik; Umweltschutztechnik

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Hochschulzugangsberechti-Abschluss ... **Anmerkungen** gung für ... Zusätzlich sind bei den meisten ... einer berufsqualifizieren-... alle Fachhochschulstudiden Berufsfachschule ausengänge, Studiengänge der künstlerischen, einigen sprachgewählter Fachrichtungen mit entsprechenden Fachrichtung lichen sowie vielen Studien-Zusatzprüfung FH-Reife und an Universitäten und gleichgängen an künstlerischen zweijähriger hauptberuflicher gestellten Hochschulen sowie Hochschulen und solchen in Tätigkeit oder zweijähriger Bebestimmte Bachelor-Studienprivater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. rufsausbildung oder halbjährigänge an Universitäten und Einige Studiengänge (insgem einschlägigem Praktikum gleichgestellten Hochschulen, besondere im Bereich der (Fachhochschulreife) bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt Technikwissenschaften und ist. Eine Fortsetzung des Studi-Sozialpädagogik) verlangen ums an einer anderen (nieder-Vorpraktika unterschiedlicher sächsischen) Universität oder Dauer. gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Vor Beginn des Fachschulbe-Semestern, in dem die erforsuchs muss ein Sek. I - Rederlichen Leistungsnachweise alschulabschluss oder ein erbracht worden sind, in derselgleichwertiger Bildungsstand ben Fachrichtung möglich. erworben worden sein. Zusätzlich sind bei den meisten ... einer mind. zweijährigen s.o. berufsqualifizierenden Bekünstlerischen, einigen sprachrufsfachschule unterschiedlichen sowie vielen Studienlicher Fachrichtungen mit gängen an künstlerischen Erwerb des schulischen Teils Hochschulen und solchen in der FH-Reife vor Beginn dieser privater Trägerschaft Eig-Berufsausbildung nungsprüfungen erforderlich. (Fachhochschulreife) Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der siehe Kasten Seite 11 Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.

Abschluss ...

... einer Berufsschule mit Nachweis einer erfolgreichen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Fachhochschulreife)

Hochschulzugangsberechtigung für ...

... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.

Anmerkungen

Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.

Vor Beginn der Berufsausbildung muss:

- a) ein Sek. I Realschulabschluss **oder** ein gleichwertiger Bildungsstand oder b) der schulische Teil der FH- Reife erworben worden sein.
- Bei a) ist eine **Zusatzprüfung** zum Erwerb der FH-Reife erforderlich.

Fachrichtungen der mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule

- 1. Agrarwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- 2. Assistent/in für Mode und Design
- 3. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- 4. Biologisch-technische/r Assistent/in
- 5. Chemisch-technische/r Assistent/in
- 6. Elektro-technische/r Assistent/in
- 7. Ergotherapie
- 8. Gestaltungstechnische/r Assistent/in Schwerpunkt Grafik
- 9. Informatik Schwerpunkte Softwaretechnologie; Wirtschaftsinformatik; Medieninformatik
- 10. Informationstechnische/r Assistent/in
- 11. Kaufmännische/r Assistent/in Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz; Informationsverarbeitung
- 12. Kosmetik
- 13. Maßschneider/in
- 14. Pflegeassistenz
- 15. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- 16. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
- 17. Sozialassistent/in Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- 18. Sozialpädagogische/r Assistent/in
- 19. Umweltschutz-technische/r Assistent/in

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Studium ohne "Abitur"

In Niedersachsen gibt es viele Möglichkeiten, auch ohne Abitur oder andere schulische Hochschulzugangsberechtigung an den Hochschulen des Landes ein reguläres Studium aufzunehmen. Meisterinnen oder Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen oder Betriebswirte sowie Absolventinnen und Absolventen vieler Fachschulen oder geregelter Fortbildungen haben die Berechtigung für ein Studium in allen Fachrichtungen. Und mit anderen beruflichen Vorbildungen können bestimmte, fachlich einschlägige Studiengänge studiert werden.

Falls weder die eine noch die andere Vorbildung vorhanden ist, so kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Zulassungsprüfung ("Immaturenprüfung") abgelegt werden, die bei erfolgreichem Abschluss ein Studium in einem bestimmten Fach ermöglicht. Und schließlich: in einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung gänzlich auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

(gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG: Meister/innen, Techniker/innen und andere Fortbildungen)

Diese Hochschulzugangsberechtigung gilt für ein Studium an niedersächsischen Hochschulen und ist nicht befristet.

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Niedersachsen It. Niedersächsischem Hochschulgesetz zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen und an wissenschaftlichen (Universitäten) und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in allen Fachrichtungen.

Damefilaha Vankilahan	
Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Meister/in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte/r Techniker/in Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in	Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbil- dungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatz- weise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen.
Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 Berufsbildungsgesetz	Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie im Internet: www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php
oder	1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung).
§ 42 Handwerksordnung	Gepr. Betriebswirt/in, Gepr. Techn. Betriebswirt/in Gepr. Fachwirt/in in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkauffrau/mann in unterschiedlichen Fachrichtungen
oder	Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen
der Fortbildungsprüfungsrege- lungen nach	2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42f Handwerksordnung).
§ 54 Berufsbildungsgesetz	Betriebswirt/in (HWK), Fachwirt/in (HWK/IHK) in unterschiedli- chen Fachrichtungen, Fachkaufmann/frau (HWK/IHK) in unter- schiedlichen Fachrichtungen, Fachkräfte in unterschiedlichen
oder	Fachrichtungen
§ 42f	

Handwerksordnung

Berufliche Vorbildung

Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst -Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, geregelt in der Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt vom 08.05.2014, zuletzt geändert am 09.04.2024

Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen

Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist aaf. erforderlich.

- 1. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten (NK)
- 2. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt
- 3. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)
- 4. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)
- 5. Leiter/in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (TLM)

Fachschulabschluss auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der

Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021 Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen:

Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft: mind. 2.400 Unterrichtsstunden.

Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis.

Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind, 1.800 Unterrichtsstunden.

- 1. Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in
- 2. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in
- 3. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- 4. Staatlich geprüfte/r Gestalter/in
- 5. Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in
- 6. Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in
- 7. Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in
- 8. Staatlich geprüfte/r Techniker/in

Abschluss einer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.

- 1. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege
- 2. Fachkraft für onkologische Pflege
- 3. Fachkraft für psychiatrische Pflege
- 4. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege
- 5. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege
- 6. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege
- 7. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
- 8. Fachkraft Frühe Hilfen Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familiengesundheitspflege
- 9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

(sogenannte 3+3 - Regelung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen gelten in Niedersachsen als Hochschulzulassungsberechtigung nur eingeschränkt für bestimmte Studiengänge (darin eingeschlossen auch medizinische) an den Hochschulen. Dabei entscheiden die Hochschulen, welche berufliche Vorbildung für das Studium in welchem Studiengang einschlägig ist.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine Durchschnittsnote ausweisen soll.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen	
Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	Nach Abschluss mind. dreijährige, als Stipendiat/in des Aufstiegsprogramms des Bundes mind. zweijährige Ausübung dieses Berufes. Der Beruf muss dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehen.	
	Mögliche fachliche Zuordnungen siehe Tabelle auf S. 16 und 17 sowie Hinweise auf den Webseiten der Hochschulen und auf www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.html.	
Abschluss einer anderen von der Hochschule als gleichwertig festgestellten studiengangsbezogenen Vorbildung	Die Kriterien werden durch eine Verordnung des Kultusministeri- ums festgelegt.	

Beispielhafte fachliche Zuordnung (nicht erschöpfend, nicht rechtsverbindlich):

Ausbildung	Studium
Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Industriemechaniker/in, Mechatroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Maschinenbau)
Feinwerkmechaniker/in, Elektroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Elektrotechnik)
Maler/in, Lackierer/in, Bodenleger/in, Zimmerer/in, Maurer/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Bauingenieurwesen), Architektur
Gärtner/in	Gartenbauwissenschaft, Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Produktionsgartenbau, Pflanzenbiotechnologie
Florist/in	Gestaltung, Innenarchitektur
Bäcker/in, Koch/Köchin, Konditor/in	Ökotrophologie
Molkereifachmann/frau	Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie
Mediengestalter/in, Modeschneider/in, Raumausstatter/in, Silberschmied/in	Gestaltung
Steinmetz/erin und Steinbildhauer/in	Gestaltung, Restaurierungskunde
Hauswirtschafter/in	Ökotrophologie
Chemielaborant/in, Drogist/in, Kosmetiker/in, Schädlingsbekämpfer/in	Chemie
Friseur/in	Modedesign, Chemie
Pferdewirt/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Tierpfleger/in, Tierwirt/in	Tiermedizin
Kaufmann/frau Spedition/Logistikdienstleistung, Fachkraft Lagerlogistik	Handel und Logistik
Bankkaufmann/frau	Recht, Finanzmanagement und Steuern
Bürokaufmann/frau, Justizfachangestellte/r, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Rechtsanwalts- und Notarangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik, Pflegefachmann/frau	Medizin

Ausbildung	Studium
Zahntechniker/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	Zahnmedizin
Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Physiotherapeut/in	Pflegewissenschaft
Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Pflegefachmann/frau	Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Management im Gesundheitswesen
Jede beliebige dreijährige Berufsausbildung mit mind. dreijähriger Berufspraxis	Lehramt Berufsbildende Schulen in der entsprechenden Fachrichtung

Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

(sogenannte Immaturen- oder Z-Prüfung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)

Wer nicht aufgrund der vorangehend aufgeführten beruflichen Vorbildungen direkt zum Studium zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, durch eine Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in einem gewählten Studiengang zu erwerben. Dabei ist auch die Wahl eines medizinischen Studienganges möglich.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

- 1. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss;
- 2. abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger entsprechender hauptberuflicher Tätigkeit

oder

eine mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind;

3. Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die Vorbereitung des/r Bewerbers/in in den Fächern des allgemeinen Teils auf Fachoberschulniveau gefördert hat.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die selbstständige Führung eines Haushalts mit der verantwortlichen Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen werden angerechnet. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie Zeiten in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ökologischen Jahr werden angerechnet, jeweils jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Zeiten betreuter Praktika mit einer Mindestdauer von vier Wochen können angerechnet werden, höchstens jedoch bis zu einem halben Jahr. Teilzeittätigkeiten können nur entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn die Teilzeitarbeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Die Prüfung besteht aus:

1. dem allgemeinen Teil:

A: drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, 3 Stunden Dauer) zu

- a) Kenntnissen in Deutsch,
- b) Kenntnissen in Englisch (wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit),
- c) Mathematik oder einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie);
- B: eine mündliche Prüfung, die sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht (30 Min. Dauer, als Gruppengespräch 20 Min. je Prüfling);
- 2. dem besonderen Teil im gewählten Studiengang:
 - A: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur, 2 bis 5 Stunden Dauer), die auch durch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen mit anschließendem Kolloquium ersetzt werden kann.
 - B: eine mündliche Prüfung (45 Min. Dauer, als Gruppengespräch 30 Min. je Prüfling).

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

Wer die Fachhochschulreife besitzt, legt die Prüfung nur im besonderen Teil ab. Die Fachhochschulreife wird als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.

Weitere Auskünfte (auch zu Vorbereitungskursen) erteilen folgende Stellen und Einrichtungen:

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim www.nlq.niedersachsen.de

Ansprechpersonen: Sabine Ocklitz-Sichermann, Tel.: (05121) 1695 311, sabine.ocklitz-sichermann@nlq.niedersachsen.de, und Sascha Manig, Tel.: (05121) 1695 224, sascha.manig@nlq.niedersachsen.de

VHS Region Lüneburg

Haagestraße 4, 21335 Lüneburg www.vhs.lueneburg.de Ansprechperson: Ahmed Osman,

Tel.: (04131) 1566 277, ahmed.osman@vhs.lueneburg.de

Wbb Weiterbildungsberatung Hannover

beim Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.: Am Listholze 31, 30177 Hannover sowie bei der Ada- und Theodor-Lessing-Volkshochschule im Lindener Rathaus: Lindener Marktplatz 1, 30449 Hannover www.weiterbildungsberatung-hannover.de Ansprechperson: Joachim Melcher,

Tel.: (0511) 30033 888, info@weiterbildungsberatung-hannover.de

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstraße 16, 30161 Hannover www.aewb-nds.de | Tel.: (0511) 300330 330 | info@aewb-nds.de

Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.

Arndtstraße 20, 30167 Hannover www.aul-nds.de | Tel.: (0511) 12105 50 | info@aul-nds.de

Bildungswerk ver.di in Niedersachsen e.V.

Regionalbüro Hannover Goseriede 10 (Haus B, 1. OG), 30159 Hannover www.bw-verdi.de | Tel.: (0511) 12400 400 | hannover@bw-verdi.de

Örtliche Beauftragte für die Immaturenprüfung an den Hochschulen:

Kontaktinformationen sind zu erfragen über die Studienberatungsstellen, siehe Anschriftenverzeichnis (S. 24)

Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen (§19 Abs. 3 NHG). Die unbefristete Einschreibung kann von einem erfolgreichen zweisemestrigen Studium abhängig gemacht werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann entsprechend verfahren werden, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

Falls keine Schule besucht wird, kann die Abiturprüfung als Nichtschüler/innenprüfung abgelegt werden. Auf diese Prüfung muss man sich privat vorbereiten. Ein Antrag auf Zulassung zur Ablegung der Abiturprüfung ist an die für den jeweiligen Wohnort zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu richten (ehemalige Landesschulbehörde).

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig

Kurt-Schumacher-Str. 21 38102 Braunschweig

Postfach 3051 38020 Braunschweig

Tel.: (0531) 484 3333 bildungsportal-niedersachsen.de/ ueber-uns/rlsb

service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Mailänder Straße 2 30539 Hannover

Postfach 110122 30856 Laatzen

Tel.: (0511) 106 6000 bildungsportal-niedersachsen.de/ ueber-uns/rlsb service@rlsb-h.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Auf der Hude 2 21339 Lüneburg

Postfach 2120 21311 Lüneburg

Tel.: (04131) 1522 22 bildungsportal-niedersachsen.de/ ueber-uns/rlsb service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Mühleneschweg 8 49090 Osnabrück

Postfach 3569 49025 Osnabrück

Tel.: (0541) 77046 444 bildungsportal-niedersachsen.de/ ueber-uns/rlsb service@rlsb-os.niedersachsen.de

Für die Nichtschüler/innenprüfung müssen u. a. folgende Zulassungskriterien erfüllt werden:

Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns der Abiturprüfung; keine allgemeine Hochschulreife, nicht mehr als ein vergeblicher Versuch der Abiturprüfung; Nachweis des Hauptwohnsitzes oder eines festen Arbeitsplatzes in Niedersachsen seit mindestens 12 Monaten vor der Antragstellung und Teilnahme an geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen/Ausbildungsstätten oder Teilnahme an Fernlehrgängen.

In einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Falls bereits ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist, so besteht damit eine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachrichtungen. Inhaber/innen eines Hochschulabschlusses gelten jedoch als Zweitstudienbewerber/ innen, was bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zulassungschancen teilweise stark einschränkt. Sollte man jedoch auf Grund einer überragenden künstlerischen Befähigung zum Erststudium zugelassen worden sein, so gilt die Berechtigung nur für die bisherige Fachrichtung. Für eine weitere ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung eines Hochschulstudiums berechtigt in Niedersachsen nur zur Fortführung dieses Studiums, falls nicht eine Hochschulzugangsberechtigung für andere Fachrichtungen vorhanden ist.

Grundlagen und Quellen dieser Broschüre

Quellen zu schulischen Abschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320);
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBI. S. 243), zuletzt geändert am 02.09.2021 (Nds. GVBI. S. 634); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) vom 01.08.2022 (Nds. MBI. S. 1127);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.05.2005 (Nds. GVBL S. 169), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBL S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK) vom 19.05.2005 (SVBL S. 361), zuletzt geändert am 01.09.2023 (Nds. SVBL S. 462);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 26.05.1997 (Nds. GVBI. S. 149; SVBI. S. 199);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBI. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBI. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WaNi) vom 15.11.2012 (SVBI. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBI. 707);
- Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife Praktikum, Download als pdf (www.mk.niedersachsen.de/download/114779), Stand Januar 2023;
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001);
- Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 14.12.2023);
- Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i.d.F. vom 28.09.2023).

Quellen zu beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüssen für eine Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320);
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 04.05.2020 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert am 16.08.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217);
- Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 17.01.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 12);
- Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (See-BV)

- vom 08.05.2014 (BGBI. I S. 460), zuletzt geändert am 09.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 126);
- Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18.03.2002 (Nds. GVBI. S. 86), zuletzt geändert am 24.11.2021 (Nds. GVBI. S. 806; 2022 S. 91);
- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021);
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der KMK vom 06.03.2009);
- Hochschulzugang über berufliche Bildung Wege und Berechtigungen (Information des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 08.09.2015);
- Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (www.bibb.de/de/65925.php);
- Verzeichnis der Fortbildungsordnungen (www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php).

Quellen für die Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320);
- Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 17.12.2009 (Nds. GVBI. S. 502).

Quellen für sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320);
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert am 03.05.2023 (Nds. GVBI. S. 80);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBI. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBI. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WaNi) vom 15.11.2012 (SVBI. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBI. 707).

© Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn)

Wilhelm-Busch-Str. 4, 30167 Hannover

Tel.: 0511 - 762 14102 Fax: 0511 - 762 14101

www.studieren-in-niedersachsen.de kfsn@kfsn.uni-hannover.de



www.facebook.com/studiereninniedersachsen



www.instagram.com/studiereninniedersachsen

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf Angaben der Hochschulen und der zuständigen Ministerien. Sie wurden mit der gebotenen Sorgfalt zusammengetragen und geprüft. Das Bildungwesen entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können.

Weitere Auskünfte erteilen die Studienberatungsstellen der Hochschulen in Niedersachsen:

Technische Universität Braunschweig

Zentrale Studienberatung Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig

Tel.: (0531) 391 4321

www.tu-braunschweig.de/zsb | zsb@tu-braunschweig.de

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zentrale Studienberatung

Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig

Tel.: (0531) 391 9269

beraten.hbk-bs.de | studienberatung@hbk-bs.de

Technische Universität Clausthal

Zentrale Studienberatung

Adolph-Roemer-Straße 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: (05323) 72 3671

www.tu-c.de/tuczsb | studienberatung@tu-clausthal.de

Hochschule Emden/Leer

Zentrale Studienberatung

Constantiaplatz 4, 26723 Emden

Tel.: (04921) 807 7575

studienberatung.hs-emden-leer.de | zsb@hs-emden-leer.de

Georg-August-Universität Göttingen

Zentrale Studienberatung

Wilhelmsplatz 4, 37073 Göttingen

Tel.: (0551) 39 113

www.uni-goettingen.de/zsb | infoline-studium@uni-goettingen.de

Leibniz Universität Hannover Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Medizinische Hochschule Hannover

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Zentrale Studienberatung Welfengarten 1, 30167 Hannover

Tel.: (0511) 762 5580

www.uni-hannover.de/studienberatung

studienberatung@uni-hannover.de

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Immatrikulationsamt

Neues Haus 1, 30175 Hannover

Tel.: (0511) 3100 7223 / 7224

www.hmtm-hannover.de | i-amt@hmtm-hannover.de

Medizinische Hochschule Hannover

Studierendensekretariat

Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover

Tel.: (0511) 532 9056

www.mhh.de/studium | info.studium@mh-hannover.de

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Studierendensekretariat

Bünteweg 2, 30559 Hannover

Tel.: (0511) 953 8086

www.tiho-hannover.de | studsek@tiho-hannover.de

Hochschule Hannover

Servicezentrum Beratung

Ricklinger Stadtweg 120, 30459 Hannover

Tel.: (0511) 9296 7972 / 7622 / 8054

hs-h.de/studienberatung | beratung@hs-hannover.de

Universität Hildesheim

Zentrale Studienberatung Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Tel.: (05121) 883 55555

www.uni-hildesheim.de/zsb | infoline@uni-hildesheim.de

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Zentrale Studienberatung Hohnsen 1. 31134 Hildesheim

Tel.: (05121) 881 333

www.hawk.de/zsb | studienberatung@hawk.de

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)

Beratung Studieninteressierter

Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim

Tel.: (05121) 179 1045

www.hr-nord.niedersachsen.de

FHHI-Rektoratsassistenz@Justiz.Niedersachsen.de

Leuphana Universität Lüneburg

Studienberatung College (Bachelor) Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Tel.: (04131) 677 2277

www.leuphana.de/studienberatung

studierendenservice@leuphana.de

Beratung Professional School (berufsbegleitende Bachelor)

www.leuphana.de/ps | ps@leuphana.de

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Zentrale Studien- und Karriereberatung

Ammerländer Heerstraße 114-118 Campus Haarentor, Gebäude A 07

26129 Oldenburg

Tel.: (0441) 798 2728

www.uol.de/zskb | studium@uol.de

Universität Osnabrück Hochschule Osnabrück

Zentrale Studienberatung

Neuer Graben 27, Gebäude 19, 49074 Osnabrück

Tel.: (0541) 969 4999

www.zsb-os.de | info@zsb-os.de

Universität Vechta

Zentrale Studienberatung

Driverstraße 22, 49377 Vechta

Tel.: (04441) 15 373

www.uni-vechta.de/zsb | zsb@uni-vechta.de

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Zentrale Studienberatung (Lehr- und Lernzentrum)

Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven

Tel.: (04421) 985 2957 / 2958

Ofener Str. 16-19, 26121 Oldenburg

Tel.: (0441) 7708 3374 / 3394

www.jade-hs.de/zsb | zsb@jade-hs.de

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Zentrale Studienberatung

Am Exer 45, 38302 Wolfenbüttel

Tel.: (05331) 939 15200

www.ostfalia.de/zsb | zsb@ostfalia.de